

Nach § 4 Abs. 2 der (Feuerungsverordnung) FeuVO darf die Betriebssicherheit von raumluftabhängigen Feuerstätten durch den Betrieb von Raumluf absaugenden Anlagen wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshaubn, Abluft-Wäschetrockner nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt als erfüllt, wenn

1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird,
2. die Abgasführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird,
3. die Abgase der Feuerstätten über die Luft absaugenden Anlagen abgeführt werden oder
4. anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebs der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.

Eine Dunstabzugshaube erzeugt einen Unterdruck, den die Feuerstätte bzw. deren Abgasanlage evtl. nicht mehr überwinden kann, mit der Folge, dass Abgase in den Aufstellraum austreten würden. Dieser Gefahr kann durch die Erfüllung einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten technischen Lösungen begegnet werden.

Der Abgasaustritt in den Aufstellraum einer Feuerstätte bei gleichzeitigem Betrieb einer Dunstabzugshaube kann z.B. durch die Herstellung einer Zuluftöffnung verhindert werden. Eine solche Zuluftöffnung muss entweder unverschließbar sein oder muss sicherstellen, dass die Dunstabzugshaube nur bei geöffneter Zuluft betrieben werden kann.

Alternativ besteht die Möglichkeit, den im Aufstellraum einer Feuerstätte von der Dunstabzugshaube erzeugten Unterdruck zu messen, um festzustellen, dass die Betriebssicherheit der raumluftabhängigen Feuerstätte durch den Betrieb der Dunstabzugshaube nicht beeinträchtigt wird und somit die Anforderung des § 4 Abs. 2 Satz 1 der FeuVO eingehalten ist. Der erzeugte Unterdruck ist abhängig von der Leistung der Dunstabzugshaube und der Dichtheit der Wohnung. Der Unterdruck wird im Aufstellraum bei geschlossenen Fenstern und Türen der Wohnung gemessen. Wird der Grenzwert von 4 Pa nicht überschritten, ist davon auszugehen, dass keine Gefährdung besteht. Eine einmalige Messung genügt i.d.R., da ältere Dunstabzugshauben im Druck eher nachlassen. Solche Messungen können vom Schornsteinfegerhandwerk durchgeführt werden.

Bauherren bzw. Eigentümer der Feuerungsanlage sind grundsätzlich verpflichtet, die Vorschriften der Feuerungsverordnung einzuhalten. Liegt noch kein Nachweis der Druckverhältnisse vor, bzw. sind keine Sicherheitseinrichtungen oder anlagentechnische Lösungen erkennbar, bietet die Druckmessung eine Möglichkeit, um die Einhaltung der Anforderung der Feuerungsverordnung bezüglich der Aufstellung von raumluftabhängigen Feuerstätten zu überprüfen. Ist durch eine solche Messung der Nachweis dann erbracht, dass die Feuerstätte den Betrieb nicht beeinträchtigt, sind keine weiteren bauaufsichtlichen Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung des Einbaus eines Fensterkontaktschalters, veranlasst.

Quelle: Zitat Ministerialrat van Hazebrouck, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 04.06.2009